

Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV), SR 232.112.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																									
<p style="text-align: right;">Anhang 1 (Art. 3 Abs. 2, 6 und 7 Abs. 1)</p> <p>Nicht verfügbare Naturprodukte und Selbstversorgungsgrad von Naturprodukten</p> <table border="1" data-bbox="163 651 1043 815"> <thead> <tr> <th>Gruppe</th> <th>Untergruppe</th> <th>Naturprodukt</th> <th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th> <th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sonstige</td> <td></td> <td>Ethanol</td> <td></td> <td>< 5</td> </tr> </tbody> </table>	Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)	Sonstige		Ethanol		< 5	<p>Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p> <p style="text-align: right;">Anhang 1 (Art. 3 Abs. 2, 6 und 7 Abs. 1)</p> <p>Nicht verfügbare Naturprodukte und Selbstversorgungsgrad von Naturprodukten</p> <table border="1" data-bbox="1111 651 1991 815"> <thead> <tr> <th>Gruppe</th> <th>Untergruppe</th> <th>Naturprodukt</th> <th>Nicht verfügbar (Art. 6)</th> <th>Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5"><i>Der Eintrag zu «Ethanol» wird gelöscht:</i></td> </tr> <tr> <td>Sonstige</td> <td></td> <td>Ethanol</td> <td></td> <td>< 5</td> </tr> </tbody> </table>	Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)	<i>Der Eintrag zu «Ethanol» wird gelöscht:</i>					Sonstige		Ethanol		< 5
Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)																						
Sonstige		Ethanol		< 5																						
Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)																						
<i>Der Eintrag zu «Ethanol» wird gelöscht:</i>																										
Sonstige		Ethanol		< 5																						

Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV), SR 910.17

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 1 Abs. 2^{bis}</i> 2bis Der Zusatzbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird ausgerichtet, wenn auch einer der folgenden Beiträge ausgerichtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV); b. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau nach Artikel 68 DZV. 	<p><i>Art. 1 Abs. 2^{bis}</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 2 Bst. b, c, f und g</i> Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 700 c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1000 f.¹ Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 g. Zusatzbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 200 	<p><i>Art. 2 Bst. b, c, f und g</i> Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Saatgut von Kartoffeln und Mais 1500 c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen 1500 f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 2100 g. <i>Aufgehoben</i>
<p><i>Art. 6b Abs. 1</i> ¹ Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p>	<p><i>Art. 6b Abs. 1</i> ¹ Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF- Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p>
<p><i>Art. 18 Abs. 2</i> ² Sie erstellen jährlich einen Bericht über die von ihnen verfügten Kürzungen und Verweigerungen von Beiträgen oder Zulagen. Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach Artikel 165d des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 gilt als Bericht.</p>	<p><i>Art. 18 Abs. 2</i> <i>Aufgehoben</i></p>

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft vom 1. März 2022 bis zum 31. Dez. 2026 (AS 2022 86).

Landwirtschaftsberatungsverordnung, SR 915.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 5 Agridea</p> <p>⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea prioritäre Handlungsfelder und spezifische Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.</p>
<p>Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea</p> <p>¹ Das BLW gewährt der Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.</p> <p>² Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt die Höhe der Finanzhilfe im Rahmen der durch das Parlament bewilligten Mittel, die Dauer der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung.</p> <p>³ Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Mittelverwendung. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das jährliche Tätigkeitsprogramm; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele nach der Leistungsvereinbarung. <p>⁴ Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Leistungen von Dritten beziehen.</p>	<p><i>Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea</i></p> <p>¹ Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.</p> <p>² Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Höhe der Finanzhilfe; b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. <p>³ Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.
<p>Art. 11 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte</p> <p>² Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG.</p>	<p><i>Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a</i></p> <p>² Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>³ Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Ausrichtung der Projektziele, der Teilziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;	<p>³ Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;

Agrareinfuhrverordnung (AEV), SR 916.01

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 5 Zollansätze für Zucker</i></p> <p>1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 (Anhang 1 Ziff. 18) werden vom BLW festgelegt.</p> <p>2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Preise für importierten Zucker, einschliesslich Zollansätzen und Garantiefondsbeiträgen (Art. 16 Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen; und b. die Zollansätze zusammen mit den Garantiefondsbeiträgen mindestens 7 Franken je 100 kg brutto betragen. <p>3 Bewegen sich die Preise, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag, innerhalb einer bestimmten Bandbreite, so brauchen die Zollansätze nicht angepasst zu werden. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder nach unten von den Marktpreisen in der Europäischen Union abweichen.</p> <p>4 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Weltmarktpreise und der Marktpreise in der Europäischen Union dienen insbesondere Börseninformationen, die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise und die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.</p>	<p><u>Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fiaL, Choco-/Biscosuisse</u></p> <p><i>Art. 5 Zollansätze für Zucker</i></p> <p>¹ Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.</p> <p>² Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschatz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschatz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschatz abweicht.</p> <p>³ Der Grenzschatz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7.</p> <p>⁴ Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen.</p> <p>⁵ Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze Schweiz, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. <p>⁶ Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner. <p><u>Variante 2: Alternative BLW</u></p> <p><i>Art. 5 Zollansätze für Zucker</i></p> <p>¹ Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.</p> <p>² Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschatz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.</p> <p>³ Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.</p> <p>⁴ Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: $(\text{Preis franko Zollgrenze unverzollt})^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55$. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.</p> <p>⁵ Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze Schweiz, nicht veranlagt, dienen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Börseninformationen und b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.

Geltendes Recht					Vernehmlassungsvorlage				
<i>Anhang 1</i>					<i>Anhang 1</i>				
(Art. 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1, 7, 10, 13 Abs. 2, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 und 37 Abs. 3)					(Art. 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1, 7, 10, 13 Abs. 2, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 und 37 Abs. 3)				
Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten					Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten				
<i>Ziff. 15 Tabelle</i>					<i>Ziff. 15 Tabelle</i>				
15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung					15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung				
Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen	Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	1.00	[15-2]	26		1001.1921	1.00	[15-2]	26	
1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht			1001.1929	30.00	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	19.00	[15-2]	27	[15-1]	1001.9921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht			1001.9929	40.00	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	19.00	[15-2]	27	[15-1]	1002.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht			1002.9029	40.00	keine GEB-Pflicht		
1003.9041	<i>Anhang 2</i>	keine GEB-Pflicht	28	[15-1]	1003.9041	<i>Anhang 2</i>	keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht			1003.9049	20.00	keine GEB-Pflicht		
1004.9021	<i>Anhang 2</i>	keine GEB-Pflicht	28	[15-1]	1004.9021	<i>Anhang 2</i>	keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht			1004.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1005.9021	<i>Anhang 2</i>	keine GEB-Pflicht	28	[15-1]	1005.9021	<i>Anhang 2</i>	keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht			1005.9029	20.00	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	19.00	[15-2]	27	[15-1]	1007.9021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	19.00	[15-2]	27	[15-1]	1008.1021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	19.00	[15-2]	27	[15-1]	1008.2921	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	19.00	[15-2]	27	[15-1]	1008.4021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	19.00	[15-2]	27	[15-1]	1008.5021	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	19.00	[15-2]	27	[15-1]	1008.6031	15.00	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht			1008.6039	40.00	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	19.00	[15-2]	27	[15-1]	1008.9023	15.00	[15-2]	27	[15-1]
...					...				

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV), SR 916.20

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 2 Bst. g^{bis}</i> Im Sinne dieser Verordnung sind: <i>g^{bis}. Befallszone:</i> Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;</p>	<p><i>Art. 2 Bst. g^{bis}</i> Im Sinne dieser Verordnung sind: <i>g^{bis}. Befallszone (bei Eindämmung):</i> Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 3 und 4</i> ³ Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i. ⁴ Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig.</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 3 und 4</i> ³ Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. ⁴ Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.</p>
<p><i>Art. 12</i> Information der Öffentlichkeit Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über die Massnahmen, die ergriffen wurden und noch ergriffen werden.</p>	<p><i>Art. 12</i> Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen ¹ Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. ² Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5</i></p> <p>¹ Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallenen Parzelle, bis das Befallsrisiko nicht mehr besteht; <p>⁴ Betrifft der Befall einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig.</p> <p>⁵ Das zuständige Bundesamt kann nach Anhörung der betroffenen kantonalen Dienste Richtlinien erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5</i></p> <p>¹ Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; <p>⁴ Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. <p>⁵ Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.</p>
<p><i>Art. 14</i> Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen</p> <p>Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so legt der zuständige kantonale Dienst einen Zeitplan zur Umsetzung der festgelegten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen fest.</p>	<p><i>Art. 14</i> Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen</p> <p>Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.</p>
<p><i>Art. 16 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone die Befallszonen und die dazugehörigen Pufferzonen ab.</p>	<p><i>Art. 16 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 39a Abs. 1</i></p> <p>¹ Der EPSD kann, sofern die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann, die Einfuhr von Waren, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllen, auf Gesuch hin zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.</p>	<p><i>Art. 39a Abs. 1</i></p> <p>¹ Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.</p>
<p><i>Art. 42 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der EPSD kann, sofern die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann, die Überführung einer Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a in ein Schutzgebiet auf Gesuch hin zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.</p>	<p><i>Art. 42 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.</p>
<p><i>Art. 61</i></p> <p>Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden oder nach Artikel 55 bei der Durchfuhr zu kontrollieren sind, wird vom EPSD ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind.</p>	<p><i>Art. 61</i></p> <p>¹ Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind.</p> <p>² Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigelegt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstelltes Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031¹, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Massnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, Fassung gemäss ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4-104; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/625, ABl. L 095 vom 7.4.2017, S. 1.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 62 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der EPSD kann, sofern die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann, das Inverkehrbringen von Waren, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllen, auf Gesuch hin zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.</p>	<p><i>Art. 62 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.</p>
<p><i>Art. 106 Abs. 1 Bst. c</i></p> <p>¹ Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen:</p> <p>c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie spezifische Kontrollen bei der Einfuhr.</p>	<p><i>Art. 106 Abs. 1 Bst. c</i></p> <p>¹ Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen:</p> <p>c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmegewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.</p>

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung), SR 916.140

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 2, Abs. 1</i> ¹ Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die länger als zehn Jahre nicht als Rebfläche bewirtschaftet wurde.</p>	<p><i>Art. 2, Abs. 1</i> ¹ Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.</p>
<p><i>Art. 3, Abs. 1, Bst. a</i> ¹ Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zehn Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;</p>	<p><i>Art. 3, Abs. 1, Bst. a</i> ¹ Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;</p>
<p><i>Art. 5, Abs. 2</i> ² Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.</p>	<p><i>Art. 5, Abs. 2</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 27e, Abs. 2</i> ² Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden.</p>	<p><i>Art. 27e, Abs. 2</i> ² Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.</p>
<p><i>Art. 30a, Abs. 1</i> ¹ Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.</p>	<p><i>Art. 30a, Abs. 1</i> ¹ Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.</p>
<p><i>Art. 30b, Abs. 3</i> ³ Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993² mit.</p>	<p><i>Art. 30b, Abs. 3</i> ³ Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993² mit.</p>

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV), SR 916.171

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 2 Abs. 2 Fussnote</i> ²Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009¹, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:</p> <p>¹Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2023/409, ABl. L 59 vom 24.2.2023, S. 1.</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 2 Fussnote</i> ²Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009¹, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:</p> <p>¹Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1; geändert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768, ABl. L 356 vom 8.10.2021, S. 8; - Delegierte Verordnung (EU) 2021/2086, ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 120; - Delegierte Verordnung (EU) 2021/2087, ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 130; - Delegierte Verordnung (EU) 2021/2088, ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 140; - Delegierte Verordnung (EU) 2022/973, ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 29; - Delegierte Verordnung (EU) 2022/1171, ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 2; - Delegierte Verordnung (EU) 2022/1519, ABl. L 236 vom 13.9.2022, S. 5; - Delegierte Verordnung (EU) 2023/409, ABl. L 59 vom 24.2.2023, S. 1; - Verordnung (EU) 2024/2516, ABl. L, 2024/2516, 30.9.2024.
<p><i>Art. 17 Bst. c</i> Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss der Verordnung vom 23. Oktober 2013² über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) registriert sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen. 	<p><i>Art. 17 Bst. c und d (neu)</i> Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Kompost und Gärgut aus <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen; d. Kultursubstrate, es sei denn: <ol style="list-style-type: none"> 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105°kg Stickstoff und 15°kg Phosphor pro Kalenderjahr, 2. sie werden in Säcken abgegeben oder 3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht (neu)</i> Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. Grüngut mit Speiseresten; c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum; d. Imkereiprodukte; e. Wolle; f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.
	<p><i>Art. 31 Abs. 8 (neu)</i> ⁸ Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516³ sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.</p>
<p><i>Art. 36 Abs. 2</i> ² Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.</p>	<p><i>Art. 36 Abs. 2</i> ² Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.</p>
<p><i>Art. 39 Abs. 3</i> ³ Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht besteht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p><i>Art. 39 Abs. 3</i> ³ Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.</p>
<p><i>Anhang 2 CMC 2 Abs. 2</i> ² Dünger, die aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenextrakten bestehen oder Teile davon enthalten, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, sind bewilligungspflichtig.</p>	<p><i>Anhang 2 CMC 2 Abs. 2</i> ² Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.</p>
<p><i>Anhang 2 CMC 6 Abs. 3</i> ³ Ein Dünger, der vollständig oder teilweise aus einem Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie besteht, das die für Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, ist bewilligungspflichtig.</p>	<p><i>Anhang 2 CMC 6 Abs. 3</i> ³ Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.</p>

³ Verordnung (EU) 2024/2516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Anhang 2 CMC 7:</i> Ein Dünger kann Mikroorganismen enthalten, wenn er als mikrobielles Pflanzen-Biostimulans (PFC 6.A) oder als Düngermischung (PFC 7) in Verkehr gebracht wird und vom BLW bewilligt ist.</p>	<p><i>Anhang 2 CMC 7:</i> Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.</p>
<p><i>Anhang 2 CMC 8 Abs. 2</i> ² Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus einem Nährstoff-Polymer besteht, der die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, ist bewilligungspflichtig.</p>	<p><i>Anhang 2 CMC 8 Abs. 2</i> ² Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.</p>
<p><i>Anhang 2 CMC 9 Abs. 2</i> ² Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus einem sonstigen Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren besteht, der die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, ist bewilligungspflichtig.</p>	<p><i>Anhang 2 CMC 9 Abs. 2</i> ² Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.</p>
<p><i>Anhang 2 CMC 10 Abs. 2</i> ² Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Folgeprodukten aus tierischen Nebenprodukten besteht, die den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht haben, ist bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.</p>	<p><i>Anhang 2 CMC 10 Abs. 2</i> ² Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.</p>
<p><i>Anhang 2 CMC 11</i> Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, ist bewilligungspflichtig.</p>	<p><i>Anhang 2 CMC 11</i> Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.</p>
<p><i>Anhang 3 PFC 100 Abs. 3</i> ³ Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV⁴ worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung von Agroscope.</p>	<p><i>Anhang 3 PFC 100 Abs. 3</i> ³ Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV⁵ registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung von Agroscope.</p>

⁴ SR 919.117.71

⁵ SR 919.117.71

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V), SR 916.404.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben:</p> <p>[...]</p> <p>b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate bereit.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben:</p> <p>[...]</p> <p>b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.</p> <p>[...]</p>
<p>Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail</p> <p>¹ Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</p> <p>[...]</p> <p>b. TVD-Nummer der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;</p> <p>c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;</p> <p>[...]</p> <p>³ Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</p> <p>[...]</p> <p>e. bei Equiden: Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).</p>	<p>Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail</p> <p>¹ Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</p> <p>[...]</p> <p>b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;</p> <p>c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;</p> <p>[...]</p> <p>³ Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</p> <p>[...]</p> <p>c^{bis}. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen;</p> <p>e. bei Equiden: Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 13 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie Tierhaltungen</p> <p>¹ Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln:</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 13 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie Tierhaltungen</p> <p>¹ Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln</p> <p>[...]</p> <p>c. E-Mail-Adresse.</p>
<p>Art. 15 Zuteilung der TVD-Nummer und der Identifikationsnummer</p> <p>¹ Die Identitas AG teilt jeder Tierhaltung eine TVD-Nummer zu.</p> <p>² Sie teilt registrierten Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetrieben eine TVD-Nummer zu.</p> <p>³ Sie teilt allen Klautentieren eine Identifikationsnummer zu.</p>	<p>Art. 15 Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klautentiere</p> <p>Die Identitas AG teilt allen Klautentieren eine Identifikationsnummer zu.</p>
<p>Art. 19 Daten zu Equiden</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 19 Daten zu Equiden</p> <p>[...]</p> <p>⁶ Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.</p>
<p>Art. 25 Berichtigung von Daten</p> <p>¹ Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten innerhalb von 10 Tagen online ändern oder löschen, mit Ausnahme der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f.</p> <p>² Schlachtbetriebe können die TVD-Nummer der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 2 Buchstabe e Ziffer 7 sowie Ziffer 4 Buchstabe j Ziffer 5 bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.</p> <p>³ Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen.</p> <p>⁴ Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.</p> <p>⁵ Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung von Daten nach Anhang 1 beantragen.</p>	<p>Art. 25 Änderung oder Löschung von Daten</p> <p>¹ Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f; b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden. <p>² Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.</p> <p>³ Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [...]</p> <p>² Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: [...]</p> <p>e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [...]</p>	<p>Art. 38b Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer [...]</p> <p>² Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden: [...]</p> <p>e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. [...]</p>
<p>Art. 41 Zweck und Inhalt des GVE-Rechners [...]</p> <p>² Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–44 berechneten Daten.</p>	<p>Art. 41 Zweck und Inhalt des GVE-Rechners [...]</p> <p>² Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.</p>
<p>Art. 43 Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden</p> <p>¹ Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV):</p> <p>a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;</p> <p>b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere;</p> <p>c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben. [...]</p>	<p>Art. 43 Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegenhaltung und Equiden</p> <p>¹ Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegenhaltung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV):</p> <p>a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;</p> <p>b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere;</p> <p>c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben. [...]</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 44 Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung</p> <p>¹ Die Identitas AG berechnet für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 DZV:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere; c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben. <p>² Sie berechnet einmalig die Daten für die Referenzjahre nach Artikel 41 Absatz 3^{bis} DZV.</p> <p>³ Sie speichert die Daten nach Absatz 1 im GVE-Rechner.</p> <p>⁴ Sie stellt die Daten den zuständigen kantonalen Stellen, dem BLW und dem Bundesamt für Statistik zur Verfügung.</p> <p>⁵ Das BLW erlässt Vorgaben, wie die Daten zu berechnen und in welcher Form sie zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>Art. 44 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden</p> <p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. 	<p>Art. 45 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden</p> <p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1; b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3; c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3; d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.
<p>Art. 46 Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung</p> <p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Schaf- und der Ziegengattung zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält die Angaben nach Artikel 44 Absatz 1 sowie die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3.</p>	<p>Art. 46 <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage												
<p>Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsintruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden</p> <p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen. 	<p>Art. 47 Bereitstellen eines Berechnungsintruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegen gattung und Equiden</p> <p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegen gattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegen gattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen. 												
<p>Art. 48 Bereitstellen eines Berechnungsintruments für Tiere der Schaf- und der Ziegen gattung</p> <p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Bestand an Tieren der Schaf- und der Ziegen gattung nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Schaf- und der Ziegen gattung nach Tierkategorien in Normalstössen. 	<p>Art. 48 <i>Aufgehoben</i></p>												
<p>Art. 56 Support</p> <p>¹ Die Identitas AG stellt einen fachlichen Support für das Hoduflu bereit.</p> <p>² Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate bereit.</p> <p>³ Sie sorgt dafür, dass der Support für das Internetportal Agate mit dem fachlichen Support nach Artikel 3 Absatz 3 abgestimmt ist.</p>	<p>Art. 56 <i>Aufgehoben</i></p>												
<p>Anhang 2 Gebühren</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">1.1.2.3</td> <td style="width: 70%;">Einzelohnmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">–.50</td> </tr> <tr> <td>1.1.2.4</td> <td>Einzelohnmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip</td> <td style="text-align: right;">1.50</td> </tr> </table>	1.1.2.3	Einzelohnmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	–.50	1.1.2.4	Einzelohnmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	1.50	<p>Anhang 2 Gebühren</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">1.1.2.3</td> <td style="width: 70%;"><i>Aufgehoben</i></td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>1.1.2.4</td> <td><i>Aufgehoben</i></td> <td></td> </tr> </table>	1.1.2.3	<i>Aufgehoben</i>		1.1.2.4	<i>Aufgehoben</i>	
1.1.2.3	Einzelohnmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	–.50											
1.1.2.4	Einzelohnmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	1.50											
1.1.2.3	<i>Aufgehoben</i>												
1.1.2.4	<i>Aufgehoben</i>												

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel</p> <p>Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind nur bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE¹ zulässig.</p>	<p><i>Art. 3d</i> Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel</p> <p>Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE²; b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.
<p>Art. 16h Eingetragene Informationen</p> <p>Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung; b. den Namen und Angaben zur Erreichbarkeit des Anbieters oder seines Vertreters; c. das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender liefern kann; d. das Land oder die Region, in dem bzw. in der die Sorte geprüft und für den Sortenkatalog zugelassen wurde; e. den Termin, von dem an das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial verfügbar ist; f. den Namen und/oder die Codenummer der für die Kontrolle des Unternehmens zuständigen Kontrollbehörde oder -stelle; g.³ die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut und die zahlenmässig verfügbare Menge für vegetatives Vermehrungsmaterial. 	<p><i>Art. 16h Bst. g</i> <i>Aufgehoben</i></p>

¹ SR 817.022.104

² SR 817.022.104

³ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 636).

<i>Anhang 3b</i> (Art. 3c und 16a)	<i>Anhang 3b</i> (Art. 3c und 16a)				
<p>Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft</p> <p>1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848:</p> <p>Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6.</p> <p>2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend:</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L 1143 vom 23.4.2024, S. 1.</p> <p>3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Verordnung (EG) Nr. 606/2009</td> <td style="padding: 2px;">Delegierte Verordnung (EU) 2019/934⁴</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Verordnung (EG) Nr. 1234/2007</td> <td style="padding: 2px;">Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁵</td> </tr> </table>	Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 ⁴	Verordnung (EG) Nr. 1234/2007	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ⁵	<p><i>Die Verweise auf die EU-Verordnungen werden kurz vor der Veröffentlichung der Änderungen der Verordnung aktualisiert. Diese sind für die direkten Verweise auf das EU-Recht in den Artikel 3c und 16a relevant.</i></p>
Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 ⁴				
Verordnung (EG) Nr. 1234/2007	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ⁵				

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L 1143 vom 23.4.2024, S. 1.

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK), SR 919.201

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 21 Abs. 2</i></p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>² Für Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen wird ein Tagesansatz von 520 Franken anerkannt.</p>	<p><i>Art. 21 Abs. 2</i></p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>² Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken; b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.
<p><i>Art. 22</i> Gesuche um Abgeltungen</p> <p>¹ Gesuche um Abgeltungen sind spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Massnahmen beim BLW einzureichen. Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.²⁰</p> <p>² Gesuche um Abgeltungen für Überwachungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Überwachungsmassnahmen durchgeführt wurden.</p> <p>³ Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.</p>	<p><i>Art. 22</i> Gesuche um Abgeltungen</p> <p>¹ Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.</p> <p>² Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden.</p> <p>³ Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.</p> <p>⁴ Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.</p>

Anhang 1

Ziffer 1.3.9 erhält die folgende neue Fassung:

<u>Schadorganismus [EPPO Code]</u>	<u>Prioritär zu behandeln</u>	<u>Zuständige Behörde</u>
1.3.9 <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) [ANOLCN]	ja	BAFU

Ziffer 1.3.77 erhält die folgende neue Fassung:

<u>Schadorganismus [EPPO Code]</u>	<u>Prioritär zu behandeln</u>	<u>Zuständige Behörde</u>
1.3.77 Scolytinae spp. (aussereuropäische Arten) [ISCOLF]		BAFU (BLW ¹)

Ziffer 2.3.1 wird aus der Tabelle gestrichen.

¹ Sind die Wirtspflanzen einer bestimmten Art mehrheitlich für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau relevant, liegt die Zuständigkeit beim BLW.

Anhang 4

(Art. 5 Abs. 1)

Massnahmen gegen das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneorganismen (GNQO) auf spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen

Ziffer 4.2.3 erhält die folgende neue Fassung:

Schadorganismus oder Symptome	Pflanzenart	Voraussetzungen
4.2.3 <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld	<i>Camellia</i> L., <i>Castanea sativa</i> Mill., <i>Fraxinus excelsior</i> L., <i>Larix decidua</i> Mill., <i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carrière, <i>Larix × eurolepis</i> A. Henry, <i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco, <i>Quercus cerris</i> L., <i>Quercus ilex</i> L., <i>Quercus rubra</i> L., <i>Rhododendron</i> L., ausser <i>R. simsii</i> L., <i>Viburnum</i> L.	a. Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) befunden wurden; oder b. auf der Produktionsfläche wurden an Wirtspflanzen während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) festgestellt; oder c. i) Pflanzen auf der Produktionsfläche mit Symptomen von <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) und alle Pflanzen im Umkreis von 2 m um das symptomatische Material wurden entfernt und vernichtet, einschliesslich anhaftender Erde; und

ii) für alle Wirtspflanzen im Umkreis von 10 m von symptomatischen Pflanzen sowie die restlichen Pflanzen der betroffenen Partie gilt:

– Innerhalb von drei Monaten während der Vegetationsperiode nach dem Nachweis symptomatischer Pflanzen wurden keine Symptome eines Befalls mit *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) auf diesen Pflanzen bei mindestens zwei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten für den Nachweis des Schadorganismus festgestellt, und während dieser Dreimonatsfrist wurden keine Behandlungen zur Unterdrückung der Symptome eines Befalls mit *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) durchgeführt; wird der Befall während den letzten drei Monaten der Vegetationszeit gefunden, gelten die Bestimmungen während den ersten Monaten der nächsten Vegetationszeit, sodass sie insgesamt während drei Monaten gelten und

– nach dieser Dreimonatsfrist gilt:

– auf der Produktionsfläche wurden an diesen Pflanzen keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) festgestellt oder

– eine repräsentative Probe dieser zu verbringenden Pflanzen wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) befunden;

und

iii) für alle anderen Pflanzen am Erzeugungsort gilt:

- auf der Produktionsfläche wurden an diesen Pflanzen keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) festgestellt oder
- eine repräsentative Probe dieser zu verbringenden Pflanzen wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) befunden.

Ziffer 5.1.3 erhält die folgende neue Fassung:

Schadorganismus oder Symptome	Pflanzenart	Voraussetzungen
5.1.3 <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld [PHYTRA]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausser Pollen und Samen <i>Castanea sativa</i> Mill., <i>Fraxinus excelsior</i> L., <i>Larix decidua</i> Mill., <i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carrière, <i>Larix × eurolepis</i> A. Henry, <i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco, <i>Quercus cerris</i> L., <i>Quercus ilex</i> L., <i>Quercus rubra</i> L.	<p>a. Das forstliche Vermehrungsgut stammt aus Gebieten, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) befunden wurden; oder</p> <p>b. auf der Produktionsfläche wurden an forstlichem Vermehrungsgut während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) festgestellt; oder</p> <p>c. i. forstliches Vermehrungsgut auf der Produktionsfläche mit Symptomen von <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) und sämtliches forstliches Vermehrungsgut samt anhaftender Erde im Umkreis von 2 m um das symptomatische Material wurde entfernt und vernichtet, einschliesslich anhaftender Erde;</p>

und

ii. für sämtliches forstliches Vermehrungsgut im Umkreis von 10 m von symptomatischen Pflanzen sowie das restliche forstliche Vermehrungsgut der betroffenen Partie gilt:

– Innerhalb von drei Monaten während der Vegetationsperiode nach dem Nachweis symptomatischen forstlichen Vermehrungsguts wurden keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) auf diesem forstlichen Vermehrungsgut bei mindestens zwei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten für den Nachweis des Schadorganismus festgestellt, und während dieser Dreimonatsfrist wurden keine Behandlungen zur Unterdrückung der Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) durchgeführt; wird der Befall während den letzten drei Monaten der Vegetationszeit gefunden, gelten die Bestimmungen während den ersten Monaten der nächsten Vegetationszeit, sodass sie insgesamt während drei Monaten gelten und

– nach dieser Dreimonatsfrist gilt:

– auf der Produktionsfläche wurden an diesem forstlichen Vermehrungsgut keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) festgestellt oder

– eine repräsentative Probe dieses zu verbringenden forstlichen Vermehrungsguts wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) befunden;

und

iii) für sämtliches anderes forstliches Vermehrungsgut am Erzeugungsort gilt:

- auf der Produktionsfläche wurden an diesem forstlichen Vermehrungsgut keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) festgestellt oder
- eine repräsentative Probe dieses zu verbringenden forstlichen Vermehrungsguts wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) befunden.

Waren, deren Einfuhr aus bestimmten Drittländern verboten ist

Die Ziffern 1 und 2 erhalten die folgenden neuen Fassungen:

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen und Früchte	ex 0602.10	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Kosovo, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Förderaler Bezirk Zentralrussland [Tsentralny federalny okrug], Förderaler Bezirk Nordwestrussland [Severo-Zapadny federalny okrug], Förderaler Bezirk Südrussland [Yuzhny federalny okrug], Förderaler Bezirk Nordkaukasus [Severo-Kavkazsky federalny okrug] und Förderaler Bezirk Wolga [Privolzhsky federalny okrug], San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich
	ex 0602.20	
	ex 0602.9019	
	ex 0602.9091	
	ex 0602.9099 ex 0604.2021	
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	ex 0602.10	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Kosovo, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Förderaler Bezirk Zentralrussland [Tsentralny federalny okrug], Förderaler Bezirk Nordwestrussland [Severo-Zapadny federalny okrug], Förderaler Bezirk Südrussland [Yuzhny federalny okrug], Förderaler Bezirk Nordkaukasus [Severo-Kavkazsky federalny okrug] und Förderaler Bezirk Wolga [Privolzhsky federalny okrug]), San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine
	ex 0602.2051	
	ex 0602.2059	
	ex 0602.2079	
	ex 0602.2089	
	ex 0602.9019	
	ex 0602.9091	
	ex 0602.9099 ex 0604.2029 ex 1404.90	

Die Ziffern 8 und 9 erhalten die folgende neue Fassung:

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
8. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Ldl., <i>Crateagus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Rosa</i> L., ausser Pflanzen in Vegeta- tionsruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	ex 0602.1000	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Kosovo, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Förderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Förderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Förderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Förderaler Bezirk
	ex 0602.2000	
	ex 0602.9019	
	ex 0602.9091	
	ex 0602.9099	

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
		Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Förderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug), San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich
9. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und ihre Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	ex 0602.1000 ex 0602.2000 ex 0602.9019	Alle Drittländer ausser Andorra, Armenien, Australien, Aserbaidschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kanarische Inseln, Ägypten, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, Libyen, Moldawien, Monaco, Montenegro, Marokko, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Rveussland (nur die folgenden Teile: Förderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Förderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Förderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Förderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Förderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich und die festländischen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, ausser Hawaii

Ziffer 14 erhält die folgende neue Fassung:

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
14. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Familie Poaceae, ausser Pflanzen mehrfähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Cala- magrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., ausser Samen	ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Ägypten, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, Libyen, Moldawien, Monaco, Montenegro, Marokko, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Förderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Förderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Förderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Förderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Förderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich

Die Ziffern 17 bis 20 erhalten die folgende neue Fassung:

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
17. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, ausser	ex 0601.1090 ex 0601.2091	Alle Drittländer ausser: a. Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Marokko, Syrien, Türkei und Tunesien;

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
den in Ziffern 15 und 16 genannten Knollen	ex 0601.2099 0701.9010 0701.9091 0701.9099	<p>b. Länder, die Folgendem entsprechen:</p> <p>i. dazu zählen:</p> <p>Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien und Ukraine</p> <p>ii. sie erfüllen eine der nachstehenden Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das BLW hat die Länder als frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann and Kottho) Nouioui <i>et al.</i> anerkannt, oder 2. die Rechtsvorschriften des Landes, aus dem die Ware eingeführt wird, zur Bekämpfung von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann and Kottho) Nouioui <i>et al.</i> wurden vom BLW als gleichwertig anerkannt. <p>oder</p> <p>c. Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und das Vereinigte Königreich, wenn sie dem BLW bis zum 30. April eines jeden Jahres Erhebungsergebnisse des Vorjahres vorlegen, die bestätigen, dass <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann and Kottho) Nouioui <i>et al.</i> nicht in ihre Hoheitsgebieten aufgetreten ist.</p>
18. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Solanaceae, ausser Samen und den unter Ziffern 15, 16 und 17 fallenden Pflanzen	ex 0602.1000 ex 0602.9011 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	<p>Alle Drittländer ausser Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Ägypten, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, Libyen, Moldawien, Monaco, Montenegro, Marokko, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler</p>

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
		Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich
19. Erde als solche, die teilweise aus festen organischen Stoffen besteht	ex 2530.9000 ex 3824.9999	Alle Drittländer
20. Kultursubstrat als solches, ausser Erde, das ganz oder teilweise aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen solches, das sich vollständig aus zuvor nicht zum Pflanzenanbau oder für landwirtschaftliche Zwecke verwendetem Torf oder verwendeten Fasern von <i>Cocos nucifera</i> L. zusammensetzt	ex 2530.1000 ex 2530.9000 ex 2703.0000 ex 3101.0000 ex 3824.9999	Alle Drittländer

Waren, deren Einfuhr aus bestimmten Drittländern unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis beiliegt

Ziffer 5 erhält die folgende neue Fassung:

Ware	Zolltarifnummer ² mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
5. Lose Rinde von Nadelbäumen (Pinopsida)	Pflanzliche Erzeugnisse von Rinde, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex 1404.90 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespresst: Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengespresst: ex 4401.4900	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo- Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsy federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei ,Ukraine und Vereinigtes Königreich

Ziffer 10 erhält die folgende neue Fassung:

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

10. Holz, soweit es:

a. als Pflanzenerzeugnis
im Sinne von Artikel 2
Buchstabe e PGesV
betrachtet wird;

b. ganz oder teilweise von
einer der nachfolgenden
Ordnungen, Gattungen
oder Arten gewonnen
wurde, ausgenommen
Verpackungsmaterial
aus Holz; und

c. unter die betreffende Zoll-
tarifnummer fällt und einer
der Warenbezeichnungen
in der mittleren Spalte
entspricht:

– *Quercus* L., auch Holz
ohne seine natürliche
Oberflächenrundung,
ausgenommen Holz, das der
Warenbezeichnung unter
der Zolltarifnummer
4416.0000 entspricht und
das nachweislich wärme-
behandelt wurde bis zu einer
Mindesttemperatur von
176 °C über 20 Minuten

Brennholz in Form von
Rundlingen, Scheiten, Zweigen,
Reisigbündeln oder ähnlichen
Formen; Holz in Form von
Plättchen oder Schnitzeln;
Sägespäne, Holzabfälle und
Holzausschuss, auch zu Pellets,
Briketts, Scheiten oder
ähnlichen Formen
zusammengepresst:

Kanada, Vereinigte Staaten
von Amerika und Vietnam

Brennholz in Form von
Rundlingen, Scheiten, Zweigen,
Reisigbündeln oder ähnlichen
Formen:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen
oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.2200

Sägespäne, Holzabfälle und
Holzausschuss, nicht
agglomeriert:

ex 4401.4100

ex 4401.4900

³ SR 632.10 Anhang

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen

Konservierungsmitteln behandelt:

– Eichenholz (*Quercus* spp.):

4403.9100

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz, und dergleichen:

Nicht imprägniert

ex 4406.1200

Anderes

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– Eichenholz (*Quercus* spp.):

4407.9100

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm:

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

– *Platanus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

Albanien, Armenien, Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.2200

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz, und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

– <i>Populus L.</i> , auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung	<p>(gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriert, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:</p> <p>– Anderes als Nadelholz: ex 4409.2900</p> <p>Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz: ex 4416.0000</p> <p>Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406.1000</p> <p>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:</p> <p>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:</p> <p>– Anderes als Nadelholz: ex 4401.1200</p> <p>Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:</p> <p>– Anderes als Nadelholz: ex 4401.2200</p> <p>Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert: ex 4401.4100 ex 4401.4900</p> <p>Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:</p> <p>– Anderes als Nadelholz: ex 4403.1200</p>	Alle Länder des amerikanischen Kontinents
--	---	--

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Rohholz, auch entrindet, vom
Splint befreit oder zwei- oder
vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot
oder anderen
Konservierungsmitteln
behandelt:

– Pappelholz (Populus spp.):
4403.9700

Holzpfähle, gespalten; Pfähle
und Pflöcke aus Holz, gespitzt,
nicht in der Längsrichtung
gesägt:

Anderes als Nadelholz:
ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz,
anderes als Nadelholz, und
dergleichen:

Nicht imprägniert:
ex 4406.1200

Anderes:
ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung
gesägt oder gesäumt, gemessert
oder geschält, auch gehobelt,
geschliffen oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von mehr als 6 mm:

– Pappelholz (Populus spp.):
4407.9700

Furnierblätter (einschliesslich
der durch Messern von
Lagenholz gewonnenen
Blätter), Blätter für Sperrholz
oder ähnliches Lagenholz und
anderes Holz, in der
Längsrichtung gesägt,
gemessert oder geschält, auch
gehobelt, geschliffen, an den
Kanten oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von nicht mehr als 6 mm:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe
und Friese für Parkett, nicht
zusammengesetzt), entlang
einer oder mehrerer Kanten,
Enden oder Flächen profiliert
(gekehlt, genutet, gefedert,
gefalzt, abgeschrägt, gefriest,
gerundet oder in ähnlicher

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
– <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung	<p>Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:</p> <p>– Anderes als Nadelholz: ex 4409.2900</p> <p>Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz: ex 4416.0000</p> <p>Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406.1000</p> <p>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespresst:</p> <p>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:</p> <p>– Anderes als Nadelholz: ex 4401.1200</p> <p>Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:</p> <p>– Anderes als Nadelholz: ex 4401.2200</p> <p>Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert: ex 4401.4100 ex 4401.4900</p> <p>Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:</p> <p>– Anderes als Nadelholz: ex 4403.1200</p> <p>Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:</p>	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot
oder anderen
Konservierungsmitteln
behandelt:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle
und Pflöcke aus Holz, gespitzt,
nicht in der Längsrichtung
gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz,
anderes als Nadelholz,
und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung
gesägt oder gesäumt, gemessert
oder geschält, auch gehobelt,
geschliffen oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von mehr als 6 mm:

– Ahornholz (Acer spp.):

4407.9300

Furnierblätter (einschliesslich
der durch Messern von
Lagenholz gewonnenen
Blätter), Blätter für Sperrholz
oder ähnliches Lagenholz und
anderes Holz, in der
Längsrichtung gesägt,
gemessert oder geschält, auch
gehobelt, geschliffen, an den
Kanten oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von 6 mm oder weniger:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe
und Friese für Parkett, nicht
zusammengesetzt), entlang
einer oder mehrerer Kanten,
Enden oder Flächen profiliert
(gekehlt, genutet, gefedert,
gefälzt, abgeschrägt, gefriest,
gerundet oder in ähnlicher
Weise bearbeitet), auch
gehobelt, geschliffen oder an
den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

– Nadelbäume (Pinopsida), auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung	<p>ex 4409.2900 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:</p> <p>ex 4416.0000 Vorgefertigte Gebäude aus Holz:</p> <p>ex 9406.1000 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: – Nadelholz</p> <p>4401.1100 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: – Nadelholz</p> <p>4401.2100 Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert: ex 4401.4100 ex 4401.4900 Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: – Nadelholz:</p> <p>4403.1100 Rohholz, auch entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Nadelholz, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: – Kiefernholz (<i>Pinus</i> spp.):</p>	<p>Kasachstan, Russland und Türkei und alle anderen Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino, Serbien , Ukraine und Vereinigtes Königreich</p>
---	---	---

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

ex 4403.2100
 ex 4403.2200
 – Tannenholz (*Abies* spp.)
 und Fichtenholz (*Picea* spp.):
 ex 4403.2300
 ex 4403.2400
 – Anderes, Nadelholz:
 ex 4403.2500
 ex 4403.2600
 Holzpfähle, gespalten; Pfähle
 und Pflöcke aus Holz, gespitzt,
 nicht in der Längsrichtung
 gesägt:
 Nadelholz:
 ex 4404.1000
 Bahnschwellen aus Nadelholz
 und dergleichen:
 Nicht imprägniert:
 4406.1100
 Anderes:
 4406.9100
 Holz, in der Längsrichtung
 gesägt oder gesäumt, gemessert
 oder geschält, auch gehobelt,
 geschliffen oder an den Enden
 verbunden, mit einer Dicke
 von mehr als 6 mm:
 Nadelholz:
 – Kiefernholz (*Pinus* spp.):
 4407.1100
 – Tannenholz (*Abies* spp.)
 und Fichtenholz (*Picea* spp.):
 4407.1200
 – S-P-F (Fichtenholz (*Picea*
 spp.), Kiefernholz (*Pinus* spp.)
 und Tannenholz (*Abies* spp.)):
 4407.1300
 – Hem-fir (westliche Hemlock
 (*Tsuga heterophylla*) und
 Tannenholz (*Abies* spp.)):
 4407.1400
 – Anderes, Nadelholz:
 4407.1900
 Furnierblätter (einschliesslich
 der durch Messern von
 Lagenholz gewonnenen
 Blätter), Blätter für Sperrholz

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

Nadelholz:

4408.1000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Nadelholz:

ex 4409.1000

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassstäbe:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

- *Chionanthus virginicus* L. und *Fraxinus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespresst:

Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Russland, Taiwan, Ukraine und Vereinigte Staaten von Amerika

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.2200

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Sägespäne, Holzabfälle und
Holzausschuss, nicht
agglomeriert:

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom
Splint befreit oder zwei- oder
vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder
anderen Konservierungsmitteln
behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom
Splint befreit oder zwei- oder
vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot
oder anderen
Konservierungsmitteln
behandelt:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle
und Pflöcke aus Holz, gespitzt,
nicht in der Längsrichtung
gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz,
anderes als Nadelholz,
und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung
gesägt oder gesäumt, gemessert
oder geschält, auch gehobelt,
geschliffen oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von mehr als 6 mm:

– Eschenholz (*Fraxinus* spp.):

4407.9500

– Anderes:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich
der durch Messern von
Lagenholz gewonnenen
Blätter), Blätter für Sperrholz
oder ähnliches Lagenholz und

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

Anderes als Nadelholz, anderes:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

– *Betula* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.2200

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:

Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen

Konservierungsmitteln behandelt:

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4403.9600

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz, und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4407.9600

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

verbunden, mit einer Dicke
von 6 mm oder weniger:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe
und Friese für Parkett, nicht
zusammengesetzt), entlang
einer oder mehrerer Kanten,
Enden oder Flächen profiliert
(gekehlt, genutet, gefedert,
gefalzt, abgeschrägt, gefriest,
gerundet oder in ähnlicher
Weise bearbeitet), auch
gehobelt, geschliffen oder an
den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel
und andere Böttcherwaren
und Teile davon, aus Holz,
einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude
aus Holz:

ex 9406.1000

- *Amelanchier* Medik.,
Aronia Medik., *Cotoneaster*
Medik., *Crataegus* L.,
Cydonia Mill., *Malus* Mill.,
Pyracantha M. Roem.,
Pyrus L. und *Sorbus* L.,
auch Holz ohne seine
natürliche
Oberflächenrundung ausser
Sägespäne

Brennholz in Form von
Rundlingen, Scheiten, Zweigen,
Reisigbündeln oder ähnlichen
Formen; Holz in Form von
Plättchen oder Schnitzeln;
Sägespäne, Holzabfälle und
Holzausschuss, auch zu Pellets,
Briketts, Scheiten oder
ähnlichen Formen
zusammengepresst:

Kanada und Vereinigte
Staaten von Amerika

Brennholz in Form von
Rundlingen, Scheiten, Zweigen,
Reisigbündeln oder ähnlichen
Formen:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen
oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.2200

– Holzabfälle und
Holzausschuss (ausser
Sägespäne):

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom
Splint befreit oder zwei- oder
vierseitig grob zugerichtet:

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz, und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

(gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriert, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

– *Prunus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und jedes andere Drittland, in dem *Aromia bungii* bekanntermassen auftritt

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.2200

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.1200

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Rohholz, auch entrindet, vom
Splint befreit oder zwei- oder
vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot
oder anderen
Konservierungsmitteln
behandelt:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle
und Pflöcke aus Holz, gespitzt,
nicht in der Längsrichtung
gesägt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz,
anderes als Nadelholz,
und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1290

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung
gesägt oder gesäumt, gemessert
oder geschält, auch gehobelt,
geschliffen oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von mehr als 6 mm:

– Kirschbaumholz
(*Prunus* spp.):

4407.9400

– Anderes:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich
der durch Messern von
Lagenholz gewonnenen
Blätter), Blätter für Sperrholz
oder ähnliches Lagenholz und
anderes Holz, in der
Längsrichtung gesägt,
gemessert oder geschält, auch
gehobelt, geschliffen, an den
Kanten oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von 6 mm oder weniger:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe
und Friese für Parkett, nicht
zusammengesetzt), entlang
einer oder mehrerer Kanten,
Enden oder Flächen profiliert
(gekehlt, genutet, gefedert,

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

<p>– <i>Acer</i> L., <i>Aesculus</i> L., <i>Betula</i> L., <i>Fraxinus</i> L., <i>Populus</i> L., <i>Salix</i> L., und <i>Ulmus</i> L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung</p>	<p>gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden: Anderes als Nadelholz: ex 4409.2900</p> <p>Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz: ex 4416.0000</p> <p>Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406.1000</p> <p>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: – Anderes als Nadelholz: ex 4401.1200</p> <p>Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: – Anderes als Nadelholz: ex 4401.2200</p> <p>Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: ex 4401.4100 ex 4401.4900</p> <p>Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: – Anderes als Nadelholz: ex 4403.1200</p>	<p>Alle Drittländer, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> bekanntermassen auftritt</p>
--	---	--

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Rohholz, auch entrindet, vom
Splint befreit oder zwei- oder
vierseitig grob zugerichtet:
Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot
oder anderen
Konservierungsmitteln
behandelt:

–

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4403.9500

4403.9600

– Pappelholz (*Populus* spp.):

4403.9700

– Anderes:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle
und Pflöcke aus Holz, gespitzt,
nicht in der Längsrichtung
gesägt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz,
anderes als Nadelholz,
und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung
gesägt oder gesäumt, gemessert
oder geschält, auch gehobelt,
geschliffen oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von mehr als 6 mm:

– Buchenholz (*Fagus* spp.):

4407.9200

– Ahornholz (*Acer* spp.):

4407.9300

– Eschenholz (*Fraxinus* spp.):

4407.9500

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4407.9600

– Pappelholz (*Populus* spp.):

4407.9700

– Anderes:

ex. 4407.9900

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

- *Acer macrophyllum* Pursh,
Aesculus californica
(Spach) Nutt., *Lithocarpus densiflorus* (Hook. & Arn.)
Rehd., *Quercus* L. und
Taxus brevifolia Nutt.

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Nadelholz

ex 4401.1100

– Anderes als Nadelholz

ex 4401.1200

Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und Vietnam

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Holz in Form von Plättchen
oder Schnitzeln:

– Nadelholz

ex 4401.2100

– Anderes als Nadelholz

ex 4401.2200

Sägespäne, Holzabfälle
und Holzausschuss, nicht
agglomeriert:

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom
Splint befreit oder zwei- oder
vierseitig grob zugerichtet

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder
anderen Konservierungsmitteln
behandelt:

– Nadelholz

ex 4403.1100

– Anderes als Nadelholz

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom
Splint befreit oder zwei- oder
vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot
oder anderen
Konservierungsmitteln
behandelt:

– Anderes, Nadelholz

ex 4403.2500

ex 4403.2600

Rohholz, auch entrindet, vom
Splint befreit oder zwei- oder
vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot
oder anderen
Konservierungsmitteln
behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle
und Pflöcke aus Holz, gespitzt,
nicht in der Längsrichtung
gesägt:

Nadelholz:

ex 4404.1000

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Bahnschwellen aus Holz
und dergleichen:

Nicht imprägniert:

– Nadelholz

ex 4406.1100

– Anderes als Nadelholz

ex 4406.1200

Anderes:

– Nadelholz

ex 4406.9100

– Anderes als Nadelholz:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung
gesägt oder gesäumt, gemessert
oder geschält, auch gehobelt,
geschliffen oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von mehr als 6 mm:

Nadelholz:

ex 4407.1900

– Ahornholz (*Acer* spp.):

4407.9300

– Anderes:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich
der durch Messern von
Lagenholz gewonnenen
Blätter), Blätter für Sperrholz
oder ähnliches Lagenholz und
anderes Holz, in der
Längsrichtung gesägt,
gemessert oder geschält, auch
gehobelt, geschliffen, an den
Kanten oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von nicht mehr als 6 mm:

Nadelholz:

ex 4408.1000

Anderes:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe
und Friese für Parkett, nicht
zusammengesetzt), entlang
einer oder mehrerer Kanten,
Enden oder Flächen profiliert
(gekehlt, genutet, gefedert,
gefalzt, abgeschrägt, gefriest,
gerundet oder in ähnlicher
Weise bearbeitet), auch

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

	gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden: – Anderes als Nadelholz: ex 4409.2900 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz: ex 4416.0000 Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406.1000	
– <i>Artocarpus chaplasha</i> Roxb., <i>Artocarpus heterophyllus</i> Lam., <i>Artocarpus integer</i> (Thunb.) Merr., <i>Alnus formosana</i> Makino, <i>Bombax malabaricum</i> DC., <i>Broussonetia papyrifera</i> (L.) Vent., <i>Broussonetia kazinoki</i> Siebold, <i>Caesalpinia japonica</i> Siebold & Zucc., <i>Cajanus cajan</i> (L.) Huth, <i>Camellia sinensis</i> (L.) Kuntze, <i>Camellia oleifera</i> C. Abel, <i>Castanea</i> Mill., <i>Celtis sinensis</i> Pers., <i>Cercis chinensis</i> Bunge, <i>Chaenomeles sinensis</i> (Thouin) Koehne, <i>Cinnamomum camphora</i> (L.) J. Presl, <i>Citrus</i> L., <i>Cornus kousa</i> Bürger ex Hanse, <i>Crataegus cordata</i> Aiton, <i>Cunninghamia lanceolata</i> (Lamb.) Hook., <i>Dalbergia</i> L.f., <i>Debregeasia edulis</i> (Siebold & Zucc.) Wedd., <i>Debregeasia hypoleuca</i> (Hochst. ex Steud.) Wedd., <i>Diospyros kaki</i> L., <i>Enkianthus perulatus</i> (Miq.) C.K. Schneid., <i>Eriobotrya japonica</i> (Thunb.) Lindl., <i>Fagus crenata</i> Blume, <i>Ficus</i> L., <i>Firmiana simplex</i> (L.) W. Wight, <i>Gleditsia japonica</i> Miq., <i>Hovenia dulcis</i> Thunb., <i>Juglans regia</i> L., <i>Lagerstroemia indica</i> L., <i>Maclura tricuspidata</i> Carrière, <i>Maclura pomifera</i> (Raf.) C.K. Schneid., <i>Malus</i>	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengesprezt: Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: – Anderes als Nadelholz ex 4401.1200 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: – Anderes als Nadelholz ex 4401.2200 Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert: ex 4401.4100 ex 4401.4900 Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: – Anderes als Nadelholz ex 4403.1200 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.): 4403.9300	Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Republik Korea, Russland (nur die folgenden Teile: Förderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Förderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Förderaler Bezirk Ural (Uralsky federalny okrug)), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
Mill., <i>Melia azedarach</i> L., <i>Morus</i> L., <i>Platanus x</i> <i>hispanica</i> Mill. ex Münchh., <i>Platycarya strobilaceae</i> Siebold & Zucc., <i>Populus</i> L., <i>Prunus</i> spp, <i>Pterocarya</i> <i>rhoifolia</i> Siebold & Zucc., <i>Pterocarya stenoptera</i> C. DC., <i>Punica granatum</i> L., <i>Pyrus</i> spp., <i>Robinia</i> <i>pseudoacacia</i> L., <i>Salix</i> L., <i>Sapium sebiferum</i> (L.) Roxb., <i>Schima superba</i> Gardner & Champ., <i>Sophora japonica</i> L., <i>Spiraea thunbergii</i> Siebold ex Blume, <i>Trema</i> <i>amboinensis</i> (Willd.) Blume, <i>Trema orientale</i> (L.) Blume, <i>Ulmus</i> L., <i>Vernicia</i> <i>fordii</i> (Hemsl.) Airy Shaw, <i>Villebrunea pedunculata</i> Shirai, <i>Xylosma</i> G.Forst. und <i>Zelkova serrata</i> (Thunb.) Makino	4403.9400 – Pappelholz (<i>Populus</i> spp.): 4403.9700 – Anderes: ex 4403.9900 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: – Anderes als Nadelholz: ex 4404.2000 Bahnschwellen aus Holz und dergleichen: Nicht imprägniert: – Anderes als Nadelholz ex 4406.1200 Anderes: – Anderes als Nadelholz: ex 4406.9200 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: Anderes (als Nadelholz oder tropische Hölzer): – Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.): 4407.9200 – Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.): ex 4407.9400 – Pappelholz (<i>Populus</i> spp.): ex 4407.9000 – Anderes: ex 4407.9900 Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm:	

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

– Anderes:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

Anderes als Nadelholz:

– Anderes (als Bambusholz oder tropische Hölzer):

– Anderes (als Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen)

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

– *Acer* L., *Betula* L.,
Elaeagnus L., *Fraxinus* L.,
Gleditsia L., *Juglans* L.,
Malus Mill., *Morus* L.,
Platanus L., *Populus* L.,
Prunus L., *Pyrus* L.,
Quercus L., *Robinia* L.,
Salix L. und *Ulmus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, aber ausgenommen Sägespäne und Hobelspäne

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

Afghanistan, Indien, Iran,
Kirgisistan, Pakistan,
Tadschikistan,
Turkmenistan und
Usbekistan

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Anderes als Nadelholz

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz

ex 4401.2200

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom
Splint befreit oder zwei- oder
vierseitig grob zugerichtet

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder
anderen Konservierungsmitteln
behandelt:

– Anderes als Nadelholz

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom
Splint befreit oder zwei- oder
vierseitig grob zugerichtet:

– Eichenholz (*Quercus* spp.):

4403.9100

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4403.9600

– Pappelholz (*Populus* spp.):

4403.9700

– Anderes (als *Quercus*, *Betula*,
Populus):

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle
und Pflöcke aus Holz, gespitzt,
nicht in der Längsrichtung
gesägt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz
und dergleichen:

Nicht imprägniert:

– Anderes als Nadelholz

ex 4406.1200

Anderes:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung
gesägt oder gesäumt, gemessert
oder geschält, auch gehobelt,
geschliffen oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von mehr als 6 mm:

Anderes (als Nadelholz oder
tropische Hölzer):

– Eichenholz (*Quercus* spp.):

4407.9100

– Ahornholz (*Acer* spp.):

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

4407.9300

– Kirschbaumholz (*Prunus*
spp.):

4407.9400

– Eschenholz (*Fraxinus* spp.):

4407.9500

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4407.9600

– Pappelholz (*Populus* spp.):

4407.9700

– Anderes:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich
der durch Messern von
Lagenholz gewonnenen
Blätter), Blätter für Sperrholz
oder ähnliches Lagenholz und
anderes Holz, in der
Längsrichtung gesägt,
gemessert oder geschält, auch
gehobelt, geschliffen, an den
Kanten oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von nicht mehr als 6 mm:

– Anderes:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe
und Friese für Parkett, nicht
zusammengesetzt), entlang
einer oder mehrerer Kanten,
Enden oder Flächen profiliert
(gekehlt, genutet, gefedert,
gefälzt, abgeschrägt, gefriest,
gerundet oder in ähnlicher
Weise bearbeitet), auch
gehobelt, geschliffen oder an
den Enden verbunden:

– Anderes (ausgenommen
Leisten für Rahmen für Bilder,
Fotografien, Spiegel oder
dergleichen)

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel
und andere Böttcherwaren
und Teile davon, aus Holz,
einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude
aus Holz:

ex 9406.1000

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
– Holz von <i>Castanea</i> Mill., <i>Castanopsis</i> (D. Don) Spach und <i>Quercus</i> L.	<p>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:</p> <p>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:</p> <p>– Anderes als Nadelholz ex 4401.1200</p> <p>Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:</p> <p>– Anderes als Nadelholz ex 4401.2200</p> <p>Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert: ex 4401.4100 ex 4401.4900</p> <p>Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet</p> <p>Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:</p> <p>– Anderes als Nadelholz ex 4403.1200</p> <p>Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:</p> <p>Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:</p> <p>– Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.): 4403.9100</p> <p>– Anderes: ex 4403.9900</p> <p>Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:</p> <p>Anderes als Nadelholz: ex 4404.2000</p>	China, Demokratische Volksrepublik Korea, Republik Korea, Russland, Taiwan und Vietnam

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Bahnschwellen aus Holz
und dergleichen:

Nicht imprägniert:

– Anderes als Nadelholz

ex 4406.1200

Anderes:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung
gesägt oder gesäumt, gemessert
oder geschält, auch gehobelt,
geschliffen oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von mehr als 6 mm:

Eichenholz (*Quercus* spp.):

ex 4407.9100

Anderes:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich
der durch Messern von
Lagenholz gewonnenen
Blätter), Blätter für Sperrholz
oder ähnliches Lagenholz und
anderes Holz, in der
Längsrichtung gesägt,
gemessert oder geschält, auch
gehobelt, geschliffen, an den
Kanten oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von nicht mehr als 6 mm:

– Anderes:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe
und Friese für Parkett, nicht
zusammengesetzt), entlang
einer oder mehrerer Kanten,
Enden oder Flächen profiliert
(gekehlt, genutet, gefedert,
gefalzt, abgeschrägt, gefriert,
gerundet oder in ähnlicher
Weise bearbeitet), auch
gehobelt, geschliffen oder an
den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

– Anderes (als Leisten für
Rahmen für Bilder, Fotografien,
Spiegel oder dergleichen)

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel
und andere Böttcherwaren

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

und Teile davon, aus Holz,
einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude
aus Holz:

ex 9406.1000

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| <p>– Holz von <i>Acacia</i> Mill., <i>Acer buergerianum</i> Miq., <i>Acer macrophyllum</i> Pursh, <i>Acer negundo</i> L., <i>Acer palmatum</i> Thunb., <i>Acer paxii</i> Franch., <i>Acer pseudoplatanus</i> L., <i>Aesculus californica</i> (Spach) Nutt., <i>Ailanthus altissima</i> (Mill.) Swingle, <i>Albizia falcata</i> Backer ex Merr., <i>Albizia julibrissin</i> Durazz., <i>Alectryon excelsus</i> Gärtn., <i>Alnus rhombifolia</i> Nutt., <i>Archontophoenix cunninghamiana</i> H. Wendl. & Drude, <i>Artocarpus integer</i> (Thunb.) Merr., <i>Azadirachta indica</i> A. Juss., <i>Baccharis salicina</i> Torr. & A. Gray, <i>Bauhinia variegata</i> L., <i>Brachychiton discolor</i> F.Muell., <i>Brachychiton populneus</i> R.Br., <i>Camellia semiserrata</i> C.W.Chi, <i>Camellia sinensis</i> (L.) Kuntze, <i>Canarium commune</i> L., <i>Castanospermum australe</i> A. Cunningham & C.Fraser, <i>Cercidium floridum</i> Benth. ex A. Gray, <i>Cercidium sonorae</i> Rose & I.M.Johnst., <i>Cocculus laurifolius</i> DC., <i>Combretum kraussii</i> Hochst., <i>Cupaniopsis anacardioides</i> (A.Rich.) Radlk., <i>Dombeya cacuminum</i> Hochr., <i>Erythrina corallodendron</i> L., <i>Erythrina coralloides</i> Moc. & Sessé ex DC., <i>Erythrina falcata</i> Benth., <i>Erythrina fusca</i> Lour., <i>Eucalyptus ficifolia</i> F.Müll., <i>Fagus crenata</i> Blume, <i>Ficus</i> L., <i>Gleditsia triacanthos</i> L., <i>Hevea brasiliensis</i> (Willd. ex A.Juss.) Muell.Arg., <i>Howea forsteriana</i> (F.Müller) Becc., <i>Ilex cornuta</i> Lindl. & Paxton,</p> | <p>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briquets, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengesprezt:
Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
– Anderes als Nadelholz
ex 4401.1200
Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
– Anderes als Nadelholz
ex 4401.2200
Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:
ex 4401.4100
ex 4401.4900
Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
– Anderes als Nadelholz
ex 4403.1200
Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:
Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
– Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.):
4403.9100
– Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.):
4403.9300</p> | <p>Alle Drittländer</p> |
|---|---|-------------------------|

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
<i>Inga vera</i> Willd., <i>Jacaranda mimosifolia</i> D. Don,	4403.9400	
<i>Koelreuteria bipinnata</i>	– Pappelholz (<i>Populus</i> spp.):	
Franch., <i>Liquidambar</i>	4403.9700	
<i>styraciflua</i> L., <i>Magnolia</i>	– Eukalyptusholz (<i>Eucalyptus</i>	
<i>grandiflora</i> L., <i>Magnolia</i>	spp.):	
<i>virginiana</i> L., <i>Mimosa</i>	4403.9800	
<i>bracaatinga</i> Hoehne, <i>Morus</i>	– Anderes:	
<i>alba</i> L., <i>Parkinsonia</i>	ex 4403.9900	
<i>aculeata</i> L., <i>Persea</i>		
<i>americana</i> Mill.,		
<i>Pithecellobium lobatum</i>	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gesplitz, nicht in der Längsrichtung	
Benth., <i>Platanus x</i>	gesägt:	
<i>hispanica</i> Mill. ex Münchh.,	Anderes als Nadelholz:	
<i>Platanus mexicana</i> Torr.,	ex 4404.2000	
<i>Platanus occidentalis</i> L.,		
<i>Platanus orientalis</i> L.,		
<i>Platanus racemosa</i> Nutt.,		
<i>Podalyria calypttrata</i> Willd.,	Bahnschwellen aus Holz und dergleichen:	
<i>Populus fremontii</i>	Nicht imprägniert:	
S. Watson, <i>Populus nigra</i> L.,	– Anderes als Nadelholz	
<i>Populus trichocarpa</i> Torr.	ex 4406.1200	
& A. Gray ex Hook.,	– Anderes:	
<i>Prosopis articulata</i>	– Anderes als Nadelholz:	
S. Watson, <i>Protium</i>	ex 4406.9200	
<i>serratum</i> Engl., <i>Psoralea</i>		
<i>pinnata</i> L., <i>Pterocarya</i>		
<i>stenoptera</i> C. DC., <i>Quercus</i>	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:	
<i>agrifolia</i> Née, <i>Quercus</i>	– Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.):	
<i>calliprinos</i> Webb., <i>Quercus</i>	4407.9100	
<i>chrysolepis</i> Liebm., <i>Quercus</i>		
<i>engelmannii</i> Greene,		
<i>Quercus ithaburensis</i>		
Dence, <i>Quercus lobata</i> Née,		
<i>Quercus palustris</i> Marshall,		
<i>Quercus robur</i> L., <i>Quercus</i>		
<i>suber</i> L., <i>Ricinus communis</i>	4407.9100	
L., <i>Salix alba</i> L., <i>Salix</i>	– Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.):	
<i>babylonica</i> L., <i>Salix</i>	4407.9200	
<i>gooddingii</i> C. R. Ball, <i>Salix</i>		
<i>laevigata</i> Bebb, <i>Salix</i>	– Ahornholz (<i>Acer</i> spp.):	
<i>mucronata</i> Thnb., <i>Shorea</i>	4407.9300	
<i>robusta</i> C. F. Gaertn.,		
<i>Spathodea campanulata</i>	– Pappelholz (<i>Populus</i> spp.):	
P. Beauv., <i>Spondias dulcis</i>	4407.9700	
Parkinson, <i>Tamarix</i>		
<i>ramosissima</i> Kar. ex Boiss.,	– Anderes:	
<i>Virgilia oroboides</i> subsp.	ex 4407.9900	
<i>ferrugine</i> B.-E. van Wyk,		
<i>Wisteria floribunda</i> (Willd.)	Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den	
DC. und <i>Xylosma avilae</i>		
Sleumer		

Ware	Zolltarifnummer ³ mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
------	--	--

Kanten oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke
von nicht mehr als 6 mm:

– Anderes:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe
und Friese für Parkett, nicht
zusammengesetzt), entlang
einer oder mehrerer Kanten,
Enden oder Flächen profiliert
(gekehlt, genutet, gefedert,
gefalzt, abgeschrägt, gefriest,
gerundet oder in ähnlicher
Weise bearbeitet), auch
gehobelt, geschliffen oder an
den Enden verbunden:

– Anderes (als Leisten für
Rahmen für Bilder, Fotografien,
Spiegel oder dergleichen)

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel
und andere Böttcherwaren
und Teile davon, aus Holz,
einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude
aus Holz:

ex 9406.1000

Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen

Die Ziffern 5 und 6 erhalten die folgenden neuen Fassungen:

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
5. Ein- und zweijährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Poaceae und Samen	ex 0602.9011 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidtschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Kosovo, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. in Baumschulen angezogen wurden; b. frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind; c. zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert wurden; d. als frei von Symptomen eines Befalls mit schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden; und e. entweder als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Förderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug), San Marino, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vereinigtes Königreich	
6. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Familie Poaceae, mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und der Gattungen <i>Buchloe</i> Lag., <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> Adan., <i>Cortaderia</i> Stapf, <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> L., <i>Molinia</i> Schnrak, <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> Mak. Ex Nakai, <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., ausser Samen	ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Kosovo, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Förderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Förderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Förderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Förderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. in Baumschulen angezogen wurden; b. frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind; c. zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert wurden; d. als frei von Symptomen eines Befalls mit schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden; und e. als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

Verordnung des WBf und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vereinigtes Königreich	

Die Ziffern 9 - 11 erhalten die folgenden neuen Fassungen:

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
9. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, der Familien Caryophyllaceae (ausser Dianthus L.), Compositae (ausser Chrysanthemum L.), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (ausser Fragaria L.)	ex 0602.1000 ex 0602.9011 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidzhan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Kosovo, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. in Baumschulen angezogen wurden; b. frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind; c. zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert wurden; d. als frei von Symptomen eines Befalls mit schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden; und e. entweder als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vereinigtes Königreich	
10. Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur	ex 0602.1000 ex 0602.2011 ex 0602.2019 ex 0602.2021 ex 0602.2029 ex 0602.2031 ex 0602.2039 ex 0602.2041 ex 0602.2049 ex 0602.2051 ex 0602.2059 ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.3000 ex 0602.40 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Kosovo, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk	Amliche Feststellung, dass die Pflanzen: a. sauber (d. h. frei von Pflanzenresten) und frei von Blüten und Früchten sind; b. in Baumschulen angezogen wurden; c. zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert und als frei von Symptomen eines Befalls mit schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden und entweder als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vereinigtes Königreich	
11. Laubbäume und –sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur	ex 0602.1000 ex 0602.2011 ex 0602.2019 ex 0602.2021 ex 0602.2029 ex 0602.2031 ex 0602.2039 ex 0602.2041 ex 0602.2049 ex 0602.2051 ex 0602.2059 ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.3000 ex 0602.40 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Kosovo, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk	Amliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.

Verordnung des WBf und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsy federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vereinigtes Königreich	

Ziffer 30 erhält die folgende neue Fassung:

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
30. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	ex 0602.2051 ex 0602.2059 ex 0602.3000 ex 0602.40 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug),	Amtliche Feststellung, dass: a. die Pflanzen, einschliesslich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einem amtlich überwachten Kontrollsystem unterliegen; b. die Pflanzen in den unter Buchstabe a genannten Baumschulen: i. mindestens in dem unter Buchstabe a genannten Zeitraum: – in Töpfe eingepflanzt waren, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen; – geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, welche die Befallsfreiheit von aussereuropäischen Rostarten gewährleisten; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik »Entseuchung und/oder Desinfizierung« angegeben; – mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die im Pflanzengesundheitsrecht genannten Quarantäneorganismen kontrolliert wurden und diese Untersuchungen auch an Pflanzen in unmittelbarer Nähe der unter Buchstabe a genannten Baumschulen

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		<p>Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei ,Ukraine und Vereinigtes Königreich</p>	<p>vorgenommen wurden, mindestens durch visuelle Kontrolle jeder Reihe des Feldes oder der Baumschule und durch visuelle Kontrolle aller oberhalb des Kultursubstrats wachsenden Pflanzenteile bei einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Anzahl der Pflanzen dieser Gattung 3 000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn mehr als 3 000 Pflanzen dieser Gattung vorhanden sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei diesen Kontrollen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten Quarantäneorganismen befunden wurden, befallene Pflanzen entfernt wurden und die übrigen Pflanzen gegebenenfalls wirksam behandelt und über einen angemessenen Zeitraum gehalten und kontrolliert wurden, um Freiheit von diesen Schadorganismen zu gewährleisten; – entweder in unbenutztem künstlichen Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und als frei von Quarantäneorganismen befunden wurde; – unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat frei von Quarantäneorganismen gehalten wurde, und in den zwei Wochen vor dem Versand: – geschüttelt und mit sauberem Wasser abgespült wurden, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten wurden oder – geschüttelt und mit sauberem Wasser abgespült wurden, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann erneut in Kultursubstrat gepflanzt wurden, das den unter Ziffer i fünfter Gedankenstrich genannten Bedingungen entspricht, oder – geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass das Kultursubstrat frei von Quarantäneorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» angegeben; <p>ii. in verschlossenen Behältern verpackt wurden, die amtlich verplombt und mit der Registrierungsnummer der eingetragenen Baumschule versehen sind;</p>

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			diese Nummer ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben, damit die Sendungen identifiziert werden können.

Ziffer 32 erhält die folgende neue Fassung:

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
32. Pflanzen von Nadelbäumen (Pinopsida), ausser Früchte und Samen, von mehr als 3 m Höhe	ex 0602.9091 ex 0602.9099 ex 0604.2021 ex 0604.2029 ex 1404.9080	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino,	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen an einem Erzeugungsort erzeugt wurden, der frei von <i>Scolytinae</i> spp. (aussereuropäisch) ist.

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich	

Ziffer 55 erhält die folgende neue Fassung:

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
55. Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	ex 0602.1000 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo- Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny	Amtliche Feststellung, dass: a. die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das bekanntermassen frei von Palm lethal yellowing phytoplasmas und Coconut cadang-cadang viroid ist, und weder am Erzeugungsort noch in seiner unmittelbaren Nähe seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome eines Befalls festgestellt wurden; oder b. an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Palm lethal yellowing phytoplasmas und Coconut cadang- cadang viroid festgestellt wurden und am Erzeugungsort vorhandene Pflanzen mit Symptomen, die auf einen Befall mit diesen Schadorganismen hinweisen könnten, an diesem Ort entfernt wurden und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen wurden; c. im Fall von Pflanzen in Gewebekulturen die Pflanzen von Material stammen, das die unter den Buchstaben a oder b genannten Voraussetzungen erfüllt.

Verordnung des WBf und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		okrug)), San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich	

Die Ziffern 80–82 erhalten die folgenden neuen Fassungen:

Waren	Zolltarifnummer ⁴	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
80. Holz von Nadelbäumen (Pinopsida), ausser in Form von:	4401.1100	Alle Drittländer ausser	Amtliche Feststellung, dass das Holz:
– Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,	4403.1100 4403.2100 4403.2200 4403.2300 4403.2400 4403.2500 4403.2600	– Albanien, Andorra, Armenien, Aserbajdschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kasachstan, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland, San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich,	a. frei von Rinde und von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (ausseruropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden; oder b. bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung «Kiln-dried» oder «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird;
– Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim	4404.1000 4406.1100 4406.9100 4407.1100 4407.1200 4407.1300 4407.1400 4407.1900 4408.1000 ex 4409.1000	– China, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Taiwan und Vereinigte Staaten von Amerika, wo <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et	c. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m ³) und die Expositionsdauer (h) werden im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben; oder d. sachgerecht mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) werden im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben; oder e. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was durch

⁴ SR 632.10 Anhang

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

	Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Schweiz oder der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung	ex 4416.0000 ex 9406.1000	Buhrer) Nickle <i>et al.</i> bekanntermassen auftritt	die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird.
81.	Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise gewonnen von Nadelbäumen (Pinopsida)	4401.2100 ex 4401.4100 ex 4401.4900	Alle Drittländer ausser – Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino, Serbien, Ukraine und Vereinigtes Königreich, – China, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Taiwan und Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass das Holz: a. aus Gebieten stammt, die bekanntermassen frei von <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), <i>Pissodes cibriani</i> O'Brien, <i>Pissodes fasciatus</i> Leconte, <i>Pissodes nemorensis</i> Germar, <i>Pissodes nitidus</i> Roelofs, <i>Pissodes punctatus</i> Langor & Zhang, <i>Pissodes strobi</i> (Peck), <i>Pissodes terminalis</i> Hopping, <i>Pissodes yunnanensis</i> Langor & Zhang und <i>Pissodes zitacuarensis</i> Sleeper, <i>Scolytinae</i> spp. (aussereuropäisch) sind. Das Gebiet wird im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Ursprungsort» angegeben; oder b. aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist; oder c. bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); oder d. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m ³) und die Expositionsdauer (h) sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben;

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

		von Amerika, wo <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle <i>et al.</i> bekanntermassen auftritt	oder	e. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird.
82.	Lose Rinde von Nadelbäumen (Pinopsida)	ex 1404.90 ex 4401.4900	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich	<p>Antliche Feststellung, dass die lose Rinde:</p> <p>a. wie folgt sachgerecht behandelt wurde:</p> <p>i. mit einem vom BAFU zugelassenen Mittel begast; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben; oder</p> <p>ii. auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rindenquerschnitt erhitzt, was im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist.</p> <p>und</p> <p>b. nach ihrer Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, ausserhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder mit einer Schutzabdeckung, die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle <i>et al.</i> oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p>

